

COIN – Cooperation & Innovation

Programmdokument

gemäß Punkt 4.1. der Richtlinie zur Förderung der
wirtschaftlich-technischen Forschung
und Technologieentwicklung und Innovation
(FTI-Richtlinie) Themen und Struktur

Laufzeit bis 31. Dezember 2021

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen

Fassung vom Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Ziele	4
2. Indikatoren	5
3. Thematische/inhaltliche Schwerpunkte	7
3.1 Programmlinie "Aufbau"	7
3.2 Programmlinie "Netzwerke"	8
4. Abgrenzung zu existierenden Initiativen	9
5. Laufzeit des Programmdokuments	11
6. Förderinstrumente	11
6.1 Förderungsart	11
6.2 Förderungshöhe	11
6.3 Förderbare Kosten	13
6.4 Projektlaufzeit	13
6.5 Mitfinanzierung	13
6.6 Finanzielle Durchführbarkeit	13
6.7 Begleitmaßnahmen	14
7. Förderungswerber/-innen	14
8. Verfahren	15
8.1 Förderungseinrichtung	15
8.2 Förderungsansuchen	15
8.3 Ausschreibung im Wettbewerbs- oder Antragsverfahren	15
8.4 Auswahl und Bewertung	16
8.5 Entscheidung und Gewährung der Förderung	16
9. Monitoring- und Evaluierungskonzept	16
9.1 Prüfung vor Ort/Zwischenevaluierung	17
9.2 Monitoring und Controlling	17
9.3 Projektabschluss	18
10. Rechtsgrundlagen	18
10.1 Nationale Rechtsgrundlagen	18
10.2 EU-Konformität	18

Präambel

Zu den Zielen der Bundesregierung zählt die Stärkung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsleistung der österreichischen KMU. Dabei sollen auch Kooperationen mit anderen Akteuren wie Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen¹ (Technologie- und Innovationstransfer) forciert werden.

Mit der Initiative COIN - Cooperation & Innovation soll im Sinne dieser Zielsetzungen dazu beigetragen werden, die Innovationsleistungsfähigkeit Österreichs durch bessere und breitere Umsetzung von Wissen in Innovation zu verbessern. Das Programm COIN war ursprünglich eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) und des Bundesministeriums Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und wird seit 2015 ausschließlich vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) fortgeführt. Folgende Aspekte stehen dabei im Vordergrund:

- Österreich weist im EU Vergleich einen sehr hohen Anteil von innovierenden KMU auf. Gleichzeitig ist aber zu beobachten, dass bei Marktneuheiten und bei für Unternehmen neuen Produkten, Verfahren und Dienstleistungen österreichische Unternehmen, vor allem KMU, einen Aufholbedarf haben. Eine Barriere dafür besteht darin, dass den KMU vielfach die Ressourcen fehlen, um systematisch neue Entwicklungen voranzutreiben und ihr Innovationspotenzial zu nutzen.
- Weiters ist festzustellen, dass Unternehmen, die neue Produkte und Verfahren (weiter)entwickeln bzw. Marktneuheiten einführen dies öfter und besser im Rahmen von Innovationskooperationen erreichen. Kooperation von Unternehmen mit externen Partnern (anderen Unternehmen – Zulieferern, Mitbewerber, Unternehmen der gleichen Branche; aber auch Kooperation mit Partnern aus Wissenschaft und Bildung) korrelieren eng mit dem Erfolg von Innovationsvorhaben.
- Diese positiven Effekte von FEI-Kooperationen im Sinne von Umsetzung von Wissen in Innovation hängen aber einerseits von der Absorptionskapazität der beteiligten Unternehmen und andererseits von den Kapazitäten und der Kompetenz der Kooperationspartner wie Universitäten, Transfereinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen etc. ab.

¹ Im vorliegenden Programmdokument wird aus sprachlichen Gründen der Ausdruck "Fachhochschulen" oder "FH" verwendet im Sinne von "Erhalter von FH-Studiengängen". Es sind damit sämtliche Erhalter und nicht nur diejenigen Erhalter gemeint, die Fachhochschulstatus gemäß FHStG haben.

1. Ziele

Allgemeines Ziel ist einerseits die Erhöhung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsleistung österreichischer KMU, insbesondere das Auslösen von Innovationen, die neu für den Markt bzw. für die Unternehmen sind, und andererseits die Verbesserung und Stärkung der FTI-Strukturen von Forschungseinrichtungen und FH auch unter Berücksichtigung der Kernfunktion gegenüber Unternehmen. Es soll dabei auch die Kooperation von Unternehmen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gestärkt und die Umsetzung von Wissen in Innovation forciert und beschleunigt werden.

Folgende operativen Ziele werden verfolgt:

Programmlinie "Aufbau"

- Entwicklung und Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei Anbietern von anwendungsorientierter FEI-Kompetenz im österreichischen Innovationssystem.
Dabei geht es um die Verbreiterung der Wissensbasis, die Entwicklung des entsprechenden Humanpotenzials und den Ausbau von Kernkompetenzen bei Anbietern anwendungsorientierter FEI-Kompetenz zur Optimierung der Kernfunktion gegenüber den Unternehmen. Es sind dies außeruniversitäre inkl. kooperative Forschungseinrichtungen sowie FH und ihre Transferstellen. Diese Akteure sollen durch den Auf- und Ausbau ihrer Fähigkeiten und Ressourcen zu stärkeren Partnern für Unternehmen (v. a. KMU) bei der Umsetzung von Wissen in Innovation werden.

Programmlinie "Netzwerke"

- Verbesserung der Innovationsfähigkeit österreichischer Unternehmen – insbesondere KMU – durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken.
Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk (national/international) soll die Innovationsfähigkeit und -intensität sowie der Innovationsoutput österreichischer Unternehmen, vor allem der KMU, erhöht werden. Gleichzeitig soll dabei auch die Kooperationsfähigkeit der Unternehmen gestärkt werden. Innovative KMU, die bislang nur sporadisch F&E betrieben haben, sollen einen systematischen Zugang zu externem Know-how erhalten, sodass F&E und Kooperation für sie zur regelmäßigen Praxis werden.

2. Indikatoren

<p>Programmlinie "Aufbau"</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Forschungs- und Innovations-Strukturen im Bereich der angewandten Forschung. • Verbesserung des Technologie- und Know-How Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft über Kooperationen. 	
Programmziel	Indikatoren
<p>Struktureller Auf- und Ausbau von Humanressourcen und F&E-Infrastruktur an FEI-Einrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Anteils der FEI-Kapazitäten (VZÄ). • Qualifikationsmaßnahmen für F&E-MitarbeiterInnen. • Verbesserung der Qualität der FEI-Infrastruktur. • Anzahl akademischer Arbeiten vor allem FH betreffend (z.B. Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen).
<p>Verbesserung des FEI-Angebotes für die Wirtschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • FEI-Projekte (durch das Aufbau-Vorhaben initiiert) <ul style="list-style-type: none"> ○ in Kooperation mit FEI-Einrichtungen, ○ in Kooperation mit Unternehmen, ○ im Auftrag von Unternehmen (Folgeprojekte). • Ausbau bzw. Umbau der Kernkompetenzen gegenüber den Kunden (v.a. KMU) im Vergleich zum Istzustand (wie z.B. Qualität und Umfang des Leistungspakets). • Anteil des FEI-Umsatzes am Gesamtumsatz bzw. Entwicklung des Gesamtumsatzes. • Teilnahme österreichischer Forschungseinrichtungen in nationalen und internationalen Forschungs- und Innovationsprogrammen. • Anzahl an Veröffentlichung (z. B. Publikationen in Fachjournalen, Vorträge); Patente, Lizenzierungen.

<p>Programmlinie "Netzwerke"</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors. • Verbesserung der Innovations- und Kooperationsfähigkeit österreichischer Unternehmen – insbesondere KMU – durch Technologie- und Wissenstransfer in Netzwerken. 	
Programmziel	Indikator
<p>Auf- und Ausbau von FEI-Netzwerken zwischen Unternehmen und/oder zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung² sowie sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen³</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Netzwerkaktivitäten (qualitativ: Intensität der Netzwerkaktivitäten/Wissenstransfer). • Verankerung von FEI-Kooperationen in der Strategie von KMU. • Anzahl der nachhaltigen Kooperationen zwischen Konsortialpartnern und anderen Partnern über das Projekt hinaus.
<p>Erhöhung der KMU-Innovationsaktivitäten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung ausgelöster Innovationen, die neu für den Markt bzw. für das Unternehmen sind. • Gegebenenfalls Verwendung der Projektergebnisse für weitere Innovationen (qualitative und wenn möglich quantitative Bewertung). • Entwicklung des Anteiles der FEI-Ausgaben der KMU am Gesamtaufwand. • Entwicklung des Anteils der FEI-Kapazitäten im Unternehmenssektor (VZÄ). • Veröffentlichungen (insbesondere Public-private Co-Publications), Patente, Lizenzen aus Kooperationen, etc.
<p><u>Gegebenenfalls:</u> Integration von transnationalen Partnern und deren Know-how in Netzwerke</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil internationaler Kooperationen/Netzwerke an den Gesamtkooperationen.

² Universitäten und Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige forschungsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck.

³ Selbstverwaltungskörper, nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs.

Informationsgrundlage:

Jahresberichte, Zwischenevaluierung bzw. Prüfung der Förderungsstelle vor Ort, Schlussberichte. Eigene Erhebungen durch das Programm-Monitoring gemäß Kapitel 9, zusätzliche Erhebungen durch den/die Evaluator/-in. Das Berichtswesen ist so aufzubauen, dass alle für die Evaluierung relevanten Informationen und Daten erhoben werden. Mit dem Basisjahr ist das Jahr des Projektbeginns gemeint.

3. Thematische/inhaltliche Schwerpunkte

Es handelt sich grundsätzlich um einen thematisch offenen Förderschwerpunkt. Eine thematische Einschränkung kann bei Bedarf in den Leitfäden erfolgen.

3.1 Programmlinie "Aufbau"

Förderbar sind FEI-Vorhaben von Anbietern von FEI-Kompetenz zum Auf- und Ausbau materieller und immaterieller Infrastruktur zur Verbesserung des Angebots anwendungsbezogener FEI-Leistung. Dabei handelt es sich um strategisch ausgerichtete Vorhaben mit mittel- bis längerfristiger Wirkung, die deutlich und messbar die FEI-Kompetenz und -Kapazität sowie gegebenenfalls die Kernfunktion der Förderungsnehmer/-innen gegenüber den Unternehmen (v.a. KMU) verbessern (Qualitäts- und Innovationssprung). Damit soll eine starke Hebelwirkung für weitere, auch auf Eigeninitiative basierende FEI-Aktivitäten der Unternehmen (v.a. KMU) angestrebt werden.

Die Programmlinie umfasst Aufbauprojekte und Projekte mit Querschnittsthematik von Fachhochschulen und deren Transferstellen sowie von außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

- Das gewählte Thema muss in der expliziten Entwicklungsstrategie der Förderungsnehmer einen Schwerpunkt widerspiegeln (z.B. Aufbau neuer Kompetenzen, Optimierung der Kernfunktion). Bei FH ist auch der Zusammenhang mit der Ausbildung darzustellen mit dem Ziel, die Qualität der Ausbildung zu verbessern.
- Diese FEI-Vorhaben können von einer einzelnen Organisation oder aber in Kooperation mit Forschungspartnern erfolgen (z.B. FH und außeruniversitäre inkl. kooperative Forschungseinrichtungen).
- Die Marktrelevanz und Anwendungsbezogenheit ist durch Interessensbekundungen von Unternehmen bei der Antragstellung und durch Vorliegen von Folgeprojekten aus der Wirtschaft während der Projektlaufzeit nachzuweisen. Details dazu werden im jeweils gültigen Leitfaden festgelegt.

- In die FEI-Vorhaben können Ausbildungsmaßnahmen und vorgelagerte Durchführbarkeitsstudien aufgenommen werden.

3.2 Programmlinie "Netzwerke"

Förderbar sind Vorhaben zum Aufbau von Innovationsnetzwerken mehrerer Konsortialpartner (Unternehmen, vor allem KMU, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen) die anwendungsorientierte FEI-Projekte in einem gemeinsamen Prozess mit definierten Zielen durchführen.

Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk soll ein deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen Konsortialpartnern erreicht werden. Entscheidend ist dabei der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ergibt, mit entsprechender Wirkung auch über das geförderte Netzwerk hinaus.

Förderbar sind demnach:

- Netzwerke zwischen Unternehmen oder auch zwischen Unternehmen (v.a. KMU), Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen mit kollektivem Mehrwert mit entsprechender Wirkung auch über das geförderte Netzwerk hinaus.
- Kooperationen in Netzwerken die dazu führen, den innovativen Output aller als Konsortialpartner organisierter Unternehmen (v.a. KMU) in Form marktrelevanter (Weiter-)Entwicklungen von Produkten oder neuer Verfahrensprozesse zu erhöhen.
- Kooperationen in Netzwerken die neu aufgebaut oder im Rahmen bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden (auch Clusterstrukturen).
- Netzwerke mit Partnern entlang der Wertschöpfungskette und/oder horizontal ausgerichtete Netzwerke.

In die FEI-Vorhaben können Ausbildungsmaßnahmen und vorgelagerte Durchführbarkeitsstudien aufgenommen werden.

Diese Programmlinie kann auch Ausschreibungen für explizit internationale Netzwerke beinhalten, die auf die Generierung von zusätzlichem Nutzen für österreichische Unternehmen – indem transnationales Synergiepotenzial einbezogen wird – abzielen.

Spezifikationen betreffend die Involvierung nichtösterreichischer Fördererinnen und Förderer erfolgen im jeweils gültigen Leitfadens.

4. Abgrenzung zu existierenden Initiativen

COIN soll als weiterer Standard im Portfolio österreichischer anwendungsbezogener Forschungs- und Innovationsförderung verankert werden. Als abgrenzbarer Standard neben bereits existierenden Programminitiativen der FFG - im engeren Umfeld liegen die "Basisprogramme" und die "Thematischen Programme" - ist COIN gekennzeichnet von einem ganzheitlichen, mehrere Förderungsebenen integrierenden Ansatz, der Aufbau-, Kooperations- und Umsetzungselemente innerhalb eines Programms enthält.

Von der Wirkung her soll mit in COIN geförderten Projekten und den dabei eingesetzten unterschiedlichen Kooperationsmodellen eine Erhöhung des innovativen Outputs österreichischer Unternehmen (v. a. KMU) in Form neuer oder weiterentwickelter Produkte, Produktlinien oder Verfahren forciert werden.

Abgrenzung zu den anderen "Strukturprogrammen"

COMET

Im Unterschied zu COIN fördert das Programm "COMET" Exzellenz mit dem Ziel, Kompetenzen in Richtung Weltspitze weiterzuentwickeln. Hinsichtlich der Unternehmensbeteiligung hat COMET keinen KMU-Schwerpunkt. Die Initiative COIN hingegen ist in ihrer Gesamtheit stärker an den Bedürfnissen der KMU orientiert und will auch Unternehmen ansprechen, die noch nicht zu den innovativen Unternehmen zu zählen sind und bis dato keine oder geringe Innovationstätigkeit aufweisen können.

Research Studios Austria

Deutliche Unterschiede bestehen auch zwischen dem Programm COIN und dem Strukturprogramm "Research Studios Austria". Die Research Studios Austria (RSA) sind kleine, flexible Forschungseinheiten, die an bestehende F&E-Einrichtungen "angedockt" sind. RSA können alleine oder in Zusammenarbeit mit einem Partner errichtet werden - mit dem Ziel, Ergebnisse aus der Forschung möglichst rasch in marktfähige Produkte und Dienstleistungen umzusetzen.

Die Studios sollen dabei v.a. auch Themen aufgreifen, die auf breiter Basis Anwendung finden können und sich als Übergang von der Grundlagenforschung zur Anwendung eignen, wenn die Unternehmen alleine nicht über eine derartige ausreichende Forschungskompetenz und -kapazität verfügen. Weiters sind im Unterschied zu COIN als Zielgruppe für Studios auch Universitäten im Fokus.

Forschungskompetenzen für die Wirtschaft

Mit der Ausschreibung "Forschungskompetenzen für die Wirtschaft" (FoKo) werden im Gegensatz zu COIN Unternehmen (primär KMU) im systematischen Aufbau und in der Höherqualifizierung ihres vorhandenen Forschungs- und Innovationspersonals unterstützt. Bei COIN wird eine solche Höherqualifizierung mit der Programmlinie "Aufbau" initiiert, die aber nicht auf Unternehmen sondern auf Fachhochschulen und außeruniversitäre Einrichtungen abzielt. Auch der zweite Schwerpunkt des Programms FoKo steht mit der Förderung der Verankerung unternehmensrelevanter Forschungsschwerpunkte an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Impulsgebung für eine höhere sektorale Mobilität in Abgrenzung zum Programm COIN.

Abgrenzung zu den "Basisprogrammen"

Die COIN-Programmlinie "Aufbau" adressiert nicht vorrangig die Unternehmen selbst, sondern unterstützt Intermediäre und Anbieter anwendungsorientierter FEI-Kompetenz, um sie zu besseren Partnern für die Wirtschaft zu machen.

Die COIN Projekte in der Linie "Netzwerke" haben, ähnlich wie die Förderung in den FFG-Basisprogrammen, den Nutzen der Unternehmen im Vordergrund, sie weisen aber darüber hinaus einen hohen Anspruch an das Niveau der Kooperationsstruktur auf (ausgereifte Netzwerkkonstruktion, neue innovative Kooperationsmodelle, mit dem Ziel der Verbesserung der Kooperations- und Innovationsfähigkeiten), bei gleichzeitig ebenfalls hoher Qualität der potenziellen Innovation. COIN-Projekte sind somit durch einen MAP-Ansatz (Multi Actors and Multi Measure Programms) gekennzeichnet.

BRIDGE: Wissenschaftstransfer

Bridge-Projekte hingegen sind F&E Projekte mit überwiegendem Grundlagenforschungscharakter. Im Unterschied dazu hat COIN bereits die verbesserte und breitere Umsetzung von Wissen in Innovation im Blick und fördert daher einerseits die Innovationsfähigkeit und -tätigkeit von Unternehmen mit einem klaren Schwerpunkt auf KMU, andererseits unterstützt COIN im Unterschied zu Bridge explizit als Zielgruppen bestimmte Akteure im Innovationssystem, damit sie stärkere Partner für die Unternehmen werden (Anbieter anwendungsorientierter F&E-Kompetenz (ohne thematische Einschränkung); Anbieter innovationsunterstützender Dienstleistungen).

Abgrenzung zu den "Thematischen Programmen"

COIN-Programmlinien und Ausschreibungen unterliegen keiner thematischen Eingrenzung auf bestimmte Technologien im engeren Sinn. Die Thematischen Programme verfolgen das Ziel, in bestimmten relevanten Themenbereichen eine kritische Masse an F&E Kompetenz zu erreichen.

5. Laufzeit des Programmdokuments

Die Geltungsdauer dieses Programmdokuments endet mit 31. Dezember 2021.

Förderungsanträge auf Basis der zugrundeliegenden Richtlinie können bis 31.12.2021 eingereicht werden, über förderbare Vorhaben kann bis 31.12.2022 entschieden werden.

6. Förderinstrumente

Die standardisierten Förderinstrumente der FFG sind hinsichtlich Laufzeit der Vorhaben, Höhe der Förderung, Finanzierungsart, Förderquoten in % der Projektkosten, einreichberechtigte Förderungswerber/-innen, Einreichmöglichkeit, Auswahlverfahren etc. definiert und online verfügbar unter www.ffg.at/Instrumente-Ueberblick.

Die näheren Details zur Umsetzung der Ziele werden in den einzelnen Leitfäden festgelegt.

Zur Umsetzung der COIN-Ziele werden folgende Förderinstrumente der FFG eingesetzt:

- Programmlinie "Aufbau": Instrument "Strukturaufbau-Projekte"
- Programmlinie "Netzwerke": Instrument "Innovationsnetzwerke"

6.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Dabei besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

6.2 Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des förderbaren Vorhabens sowie insbesondere gemäß Punkt 6. der FTI-Richtlinien.

Bei der Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen sind die EU-rechtlichen Beihilferegeln nicht anzuwenden, wenn die gemäß Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01; 2.1.1,19 und 20) festgelegten Voraussetzungen für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit gegeben sind.⁴

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird.

- Aufbau
 - Maximale Förderung: 70 % der förderbaren Gesamtkosten, maximal 2 Mio. EUR
 - Minimale förderbare Gesamtkosten: 200.000 EUR

- Netzwerke
 - Maximale Förderung: 500.000 EUR
 - Die Förderungsquote für jeden Konsortialpartner richtet sich nach dem jeweiligen Organisationstyp und basiert auf den Regelungen der FTI-Richtlinien. Die Förderungsquote des Gesamtprojekts ergibt sich damit aus der Zusammensetzung des Konsortiums.
 - Minimale förderbare Gesamtkosten: 100.000 EUR

Bei Projekten im Rahmen von Ausschreibungen für explizit internationale Kooperationen kann die Förderungsquote erhöht werden, dies ist im jeweils gültigen Ausschreibungsleitfaden spezifiziert.

Innerhalb dieser Bandbreiten werden die jeweiligen maximalen und minimalen Förderungsgrenzen und Förderungsquoten im Leitfaden für die jeweils gültige Ausschreibung, unter Berücksichtigung der in Punkt 6. der FTI-Richtlinien angegebenen Beihilfenhöchstintensitäten und Kumulierungsregeln, spezifiziert.

⁴ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

6.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Es werden nur projektbezogene förderbare Kosten gemäß "Kostenanerkennung in FFG-Projekten" (FFG-Kostenleitfaden) in der jeweils gültigen Fassung bzw. programmspezifisch abweichende und ergänzende Regelungen gemäß Programmdokument anerkannt.

Zusätzliche Spezifizierungen finden sich in den jeweils gültigen Ausschreibungsleitfäden.

6.4 Projektlaufzeit

Die maximale Laufzeit von Projekten im Rahmen der Programmlinie "Aufbau" beträgt 5 Jahre, im Rahmen der Programmlinie "Netzwerke" 3 Jahre.

Die minimale Laufzeit von Projekten im Rahmen der Programmlinie "Aufbau" beträgt 2 Jahre, im Rahmen der Programmlinie "Netzwerke" 1 Jahr.

Innerhalb dieser Bandbreite können die jeweiligen maximalen und minimalen Laufzeiten im Leitfaden für die jeweils gültige Ausschreibung spezifiziert werden.

Die Projektlaufzeit kann um maximal zwölf Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen und die maximal mögliche Projektlaufzeit nicht überschritten ist.

6.5 Mitfinanzierung

Seitens der Konsortialpartner ist grundsätzlich ein Beitrag zur Finanzierung des Projekts von mindestens 25% zu leisten. Die genaue Zusammensetzung sowie das mögliche Ausmaß an Barleistung und/oder Finanzierungsbeiträgen in Form von Sach- und Personalleistung werden im jeweils gültigen Leitfaden festgelegt.

6.6 Finanzielle Durchführbarkeit

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert sein. Der Förderungswerber hat dies bei Einreichung des Ansuchens durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, nachzuweisen. Die Art der Darstellung wird im jeweils gültigen Leitfaden spezifiziert.

6.7 Begleitmaßnahmen

Im Zuge des Programmmanagements werden (zielgruppenspezifische) Begleitmaßnahmen konzipiert und umgesetzt. Dies betrifft z. B. Beratung, Stimulierung, Awareness, Veranstaltungen etc.; diese werden zum Teil zielgruppenspezifisch organisiert.

7. Förderungswerber/-innen

Förderungswerber/-innen können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts (UGB) sein.

Bei COIN-Projekten, in denen ein Konsortium gebildet wird, ist einer der Konsortialpartner als projektverantwortliche/r Förderungswerber/-in (Konsortialführer/-in) gegenüber der/m Förderungsgeber/-in namhaft zu machen. Dieser muss seine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben.

Dieser/diese Förderungswerber/-in ist für die Koordination des Projekts sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung der Förderungsmittel auch gegenüber den Projektpartnern verantwortlich.

Sämtliche Rechte und Pflichten der Konsortialpartner sind unter der Beachtung der FTI-Richtlinien im Förderungsvertrag zu regeln.

Im Rahmen von Konsortien können über die genannten Förderungswerber/-innen hinaus auch Universitäten gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung, oder Teile dieser Universitäten gefördert werden.

Eine detaillierte Angabe, wer als Förderungswerber/-in bei COIN-Ausschreibungen zugelassen ist, wird im jeweils gültigen Leitfaden festgelegt.

Programmlinie "Aufbau"

- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Fachhochschulen und deren Transferstellen
 - Außeruniversitäre inkl. kooperative Forschungseinrichtungen

Programmlinie "Netzwerke"

- Unternehmen jeder Rechtsform (Schwerpunkt KMU)⁵
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
 - Universitäten und Fachhochschulen
 - Privatuniversitäten
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige forschungsorientierte Organisationen wie z.B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Selbstverwaltungskörper
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs⁶

Nichtösterreichische Förderungswerber/-innen

Spezifikationen betreffend der Involvierung nichtösterreichischer Partner erfolgen im jeweils gültigen Leitfaden.

8. Verfahren

8.1 Förderungseinrichtung

Mit dem Programmmanagement und der Förderungsabwicklung von COIN ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH als Abwicklungsstelle (FFG) betraut.

8.2 Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind vollständig und rechtzeitig vor Ablauf der Einreichfrist elektronisch einzureichen.

8.3 Ausschreibung im Wettbewerbs- oder Antragsverfahren

Die Umsetzung von COIN erfolgt in Form von Ausschreibungen, die als Wettbewerbs- oder als Antragsverfahren durchgeführt werden.

Die grundlegenden Prinzipien dabei sind Planbarkeit und Kontinuität, d.h. Ausschreibungen und Auswahlverfahren in regelmäßigen Zyklen.

⁵ Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003 S 36-41). Verbundene Unternehmen zählen nur als ein Konsortialpartner.

⁶ Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Die detaillierten Festlegungen hinsichtlich der Art der Ausschreibung werden im jeweils gültigen Leitfaden spezifiziert.

8.4 Auswahl und Bewertung

Die in den jeweiligen Leitfäden für das Programm COIN festgelegten Bewertungsverfahren werden herangezogen.

Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betreffend Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen Fachgutachter/-innen werden in einem vom BMDW zu genehmigenden Bewertungshandbuch im Detail festgelegt.

8.5 Entscheidung und Gewährung der Förderung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der programmverantwortlichen Bundesminister/-in und wird auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der Förderungsnehmer/-in schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

9. Monitoring- und Evaluierungskonzept

Auf Ebene einer Programmevaluierung von COIN sind die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Die Evaluierung des Förderprogramms erfolgt durch externe Expert/-innen. Die Beauftragung der Evaluierung erfolgt durch den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Eine Evaluierung durch externe Expert/-innen ist für 2021 vorgesehen.

Zur Überprüfung des Beitrages der geförderten Projekte zur Erreichung der Ziele des Förderschwerpunkts wurden Indikatoren (siehe Kapitel 2) abgeleitet.

Die detaillierten Festlegungen werden im jeweils gültigen Leitfaden spezifiziert.

Während der Programmlaufzeit wird ein begleitendes Monitoring vorgenommen.

9.1 Prüfung vor Ort/Zwischenevaluierung

Während der Projektlaufzeit findet bei Bedarf eine Prüfung vor Ort bzw. eine Zwischenevaluierung statt.

Bei der Prüfung vor Ort geht es um die Beurteilung der bisherigen Projektdurchführung und -ergebnisse und die Erfüllung der Auflagen. Thema ist auch der bisherige Zielerreichungsgrad laut Planung und der Beitrag des Projekts zu den Programmzielen lt. Kriterien und Indikatoren. Ziel ist es, die bisherigen Erfahrungen zu reflektieren und für notwendige Adaptierungen für die weitere Laufzeit des Projekts zu lernen.

Eine Zwischenevaluierung wird bei Projekten der Programmlinie "Aufbau" durchgeführt. Eine Zwischenevaluierung hat entsprechende Auswirkungen hinsichtlich der Folgefinanzierung: Bei diesem Evaluierungsschritt ist über die Fortsetzung des Projekts und die Höhe der Förderung für die weitere Laufzeit zu entscheiden.

Die Prüfung vor Ort bzw. die Zwischenevaluierung wird durch die FFG, bei Bedarf unter Einbeziehung externer Expert/-innen, vorgenommen. Die Entscheidung bezüglich Weiterführung mit wesentlichen Veränderungen oder Stopp des Projektes trifft die FFG, bei Bedarf im Einvernehmen mit dem/der jeweils zuständigen Bundesminister/-in.

9.2 Monitoring und Controlling

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die FFG ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projektebene als auch auf Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung, das Management und der Beitrag zu den Programmzielen erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Partner erfasst.

Für geförderte Projekte sind entsprechende Berichte zu legen, die die Basis für die Auszahlung der Förderung des Bundes darstellen und in denen die Kosten und die Finanzierung dargestellt werden. In den Berichten werden auch die Kosten und die Finanzierung dargestellt. Nach dem Abschluss der geförderten Projekte ist durch die Förderungswerber/-innen ein Endbericht zu legen.

Für die Zwischenevaluierung/Prüfung vor Ort kann ein entsprechend den Anforderungen dieses Evaluierungsschritts definierter Zwischenbericht angefordert werden.

9.3 Projektabschluss

Grundlage für den Projektabschluss der geförderten Projekte sind die jeweiligen Projektberichte, gegebenenfalls die Ergebnisse der Zwischenevaluierung/der Prüfung vor Ort der FFG sowie der Abschlussbericht. Beim Projektabschluss werden durch die FFG (bei Bedarf unter Zuziehung externer Expert/-innen) die Erreichung der Projektziele, das Management, die Einhaltung der Auflagen und die Projektergebnisse geprüft.

10. Rechtsgrundlagen

10.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Programm COIN sind die „Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung und Technologieentwicklung“ Themen und Struktur. Die „FTI-Richtlinien“ sind subsidiär anzuwenden, für den Fall, dass das Programmdokument keine bzw. keine spezifischen Regelungen vorsieht.

Die gesetzliche Basis der förderbaren Vorhaben ist § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, FTFG, BGBl Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

10.2 EU-Konformität

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).⁷
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.⁸

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003 S. 36-41).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

⁷ ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020.

⁸ ABl. L 352 vom 24.12.2013 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020..